Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

### **Direkte Bundessteuer**

Bern, 18. November 2009

An die kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer

### Rundschreiben

### Quellensteuer

### 1. Quellensteuertarife für ausländische Arbeitnehmende

Die Eidgenössischen Räte haben am 25. September 2009 entschieden, sowohl den Ausgleich der Folgen der kalten Progression als auch die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern erst auf den **1. Januar 2011** in Kraft zu setzen. Für das Steuerjahr 2010 werden deshalb keine neuen Quellensteuertarife für die direkte Bundessteuer berechnet. Ebenfalls unverändert bleiben die Quellensteuertarife für die Kapitalleistungen aus Vorsorge (Ziffer 3 des Anhangs der Quellensteuerverordnung QStV; SR 642.118.2).

### 2. Merkblätter Quellensteuer (Stand 1. Juli 2009, Beilage 1)

Mit Rundschreiben vom 22. Dezember 2008 und 9. Februar 2009 haben wir Sie letztmals über die durch die neuen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bedingten Ergänzungen in den verschiedenen Quellensteuer-Merkblättern und den zugehörigen DBA-Übersichten informiert (Stand 1. Juli 2008 resp. 1. Januar 2009). Das DBA mit Pakistan wurde neu verhandelt und entfaltet seine Wirkung ab dem 1. Januar 2009. Neu wurde ebenfalls das DBA mit Algerien aufgenommen sowie das revidierte DBA mit Südafrika (jeweils anwendbar ab 1. Januar 2010).

Über Änderungen von Artikeln in bestehenden DBA, welche im Zusammenhang mit der Neuregelung der Amtshilfe resp. des Informationsaustauschs gemacht wurden, werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt informiert. Im heutigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage gemacht werden, ob und allenfalls welche geänderten Bestimmungen per 1. Januar 2010 in Kraft treten werden.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Eigerstrasse 65 3003 Bern www.estv.admin.ch

# 3. Auszahlungen von Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge oder von Freizügigkeitskonten

Mit Rundschreiben vom 16. Oktober 2007 hat die ESTV die kantonalen Steuerverwaltungen darüber orientiert, dass Arbeitnehmende, welche die Schweiz endgültig verlassen und in ein EU-Land umziehen, sich den obligatorischen Teil ihres Guthabens in der beruflichen Vorsorge nur noch dann ausbezahlen lassen können, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie an ihrem neuen Arbeitsort nicht mehr der Sozialversicherungspflicht unterstellt sind. Der überobligatorische BVG-Teil war von dieser Regelung nicht betroffen.

Damals wurde in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) festgelegt, dass bei gesplitteten Auszahlungen immer die erste Auszahlung die Fälligkeit für die gesamte Leistung bestimmt und die Berechnung der Steuer zum Satz der gesamten Leistung zu erfolgen hat.

In der Praxis haben sich daraus indes Probleme ergeben. Insbesondere hat sich gezeigt, dass die Vorsorgeeinrichtungen in der Regel den überobligatorischen Teil auszahlen und den obligatorischen Teil des Guthabens sofort auf ein Freizügigkeitskonto überweisen. Auf diese Fälle war die Praxisfestlegung jedoch nicht ausgerichtet. Die SSK hat sich aus diesem Grund entschlossen, das Vorgehen zu überprüfen. Die Analyse hat ergeben, dass die praktischen Probleme nur dann behoben werden können, wenn jede Vorsorgeeinrichtung über jede einzelne von ihr ausbezahlte Leistung die Quellensteuer abrechnet.

Eine solche Lösung führt auch zu einer Gleichbehandlung mit den in der Schweiz verbleibenden Versicherten, welche gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.425; FZV) die Austrittsleistung von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung auf höchstens zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen lassen können. Die ESTV erachtet es deshalb als vertretbar, bei gestaffelter Auszahlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Vorsorgeguthabens an Personen, welche die Schweiz endgültig verlassen haben, auf eine Zusammenrechnung zu verzichten.

Bezüglich der Rückerstattung von Quellensteuern aufgrund staatsvertraglicher Regelungen (Doppelbesteuerungsabkommen) empfiehlt die SSK den Kantonen, sich an Artikel 11 Absatz 2 QStV anzulehnen und sich auf die Fälligkeit jeder einzelnen Leistung zu stützen.

Abteilung Aufsicht Kantone Fachdienste

Daniel Emch

### Beilagen:

- 1. Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer
- 2. Organisationsübersicht Quellensteuer

### Künstlern, Sportlern und Referenten

### Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

#### Stand 1. Juli 2009

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.7.2008 sind unterstrichen und am Rand gekennzeichnet.

### 1. Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen

Gegenwärtig stehen Doppelbesteuerungsabkommen mit folgenden Staaten in Kraft, deren Bestimmungen für die Besteuerung der von Künstlern. Sportlern und Referenten aus Auftritten in der Schweiz erzielten Einkünfte relevant sind:

Ägypten Mazedonien Albanien Mexiko Argentinien\* Moldova Armenien Mongolei Aserbaidschan Montenegro Australien Neuseeland Belarus Niederlande Belgien Norweaen Bulgarien Österreich China Pakistan Dänemark Philippinen Deutschland Polen Fruador **Portugal** Elfenbeinküste Rumänien Estland Russland Finnland Schweden Frankreich Serbien Griechenland Singapur Grossbritannien Slowakei Indien Slowenien Indonesien Spanien Iran Sri Lanka Südafrika Irland Island Südkorea Thailand Israel

Trinidad und Tobago Italien Jamaika Tschechische Republik

Japan Tunesien Ukraine Kanada Kasachstan Ungarn Kirgisistan USA Kroatien Usbekistan Kuwait Venezuela Lettland Vietnam

Litauen Luxemburg

Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, Malaysia wird aber seit dem 1. Januar 2001 proviso-Marokko risch angewendet.

### Künstler (K) und Sportler (S)

### 2.1 Einkünfte, die an den K/S selbst gezahlt werden

Einkünfte, die ein K/S aus seinen Auftritten in der Schweiz bezieht, können hier an der Quelle besteuert werden, wenn

- der K/S in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- der K/S in einem Staat ansässig ist, dessen Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz das Besteuerungsrecht dem Auftrittsstaat zuweist. Dies ist aufgrund der meisten Abkommen der Fall. Einschränkungen von diesem Grundsatz sehen einzig folgende Doppelbesteuerungsabkommen vor:

Nach dem Abkommen mit den **Niederlanden** ist zwischen K und S zu unterscheiden. K können für ihre Einkünfte aus Auftritten in der Schweiz hier besteuert werden. Für S gilt dies nur, wenn ihnen in der Schweiz für die Ausübung ihrer Tätigkeit regelmässig eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Weil diese Voraussetzung, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen erfüllt sein dürfte, entfällt normalerweise die Quellenbesteuerung eines S mit Wohnsitz in den Niederlanden.

Nach dem Abkommen mit den **USA** steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von K/S dem Auftrittsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit (einschliesslich der ihm erstatteten oder für ihn übernommenen Kosten) für das betreffende Steuerjahr 10 000 US- Dollar oder den Gegenwert in Schweizerfranken übersteigt. Weil im Zeitpunkt, in dem ein K/S in einem Kanton auftritt, in der Regel nicht beurteilt werden kann, ob diese Betragslimite bis Jahresende mittels weiterer Auftritte in diesem Kanton oder in anderen Kantonen überschritten wird, empfiehlt es sich, die Quellensteuer einzubehalten. Sie ist gegebenenfalls auf Gesuch hin zurückzuerstatten, wenn der K/S nach Ablauf des Steuerjahres nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt sind.

### 2.2 Einkünfte, die nicht an den K/S selbst, sondern an einen Dritten gezahlt werden

Fliessen Einkünfte für Auftritte eines K/S nicht diesem, sondern einem Dritten zu, besteht das gesamte Entgelt in der Regel aus zwei verschiedenen Komponenten, einerseits der Gegenleistung des K/S für seinen Auftritt in der Schweiz und anderseits dem Entgelt des Dritten für seine eigene Leistung (Organisation des Auftrittes, Vermittlung des K/S usw.). Bei diesen Leistungen des Dritten handelt es sich grundsätzlich nicht um künstlerische oder sportliche Tätigkeiten im Sinne der Künstler- und Sportlernorm eines Doppelbesteuerungsabkommens, sondern um Unternehmensgewinne oder um Einkünfte aus selbstständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Aufgrund der meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen können solche einem Dritten zufliessende Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat des K/S besteuert werden. Einzig die Abkommen mit Irland, Marokko, den Niederlanden, Portugal und Spa**nien** enthalten keine ausdrückliche derartige Bestimmung.

Die Abkommen mit Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Finnland, Israel, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Luxemburg, Mazedonien, Mexiko, Moldova, der Mongolei, Österreich, den Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, der Slowakei, Südafrika<sup>1)</sup>, Tunesien, der Ukraine, Ungarn und Venezuela sehen überdies vor, dass die Besteuerung der dem Dritten zufliessenden Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat des K/S nicht anzuwenden ist, wenn dargetan wird, dass weder der K/S noch mit ihm verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt sind.

<sup>1)</sup> Anwendbar ab 1. Januar 2010.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Formulierungen in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen gilt für die Quellenbesteuerung der im Zusammenhang mit dem Auftritt eines K/S in der Schweiz einem Dritten zufliessenden Gegenleistung folgendes:

- a) Ist weder der K/S noch eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, ist die Quellensteuer gemäss Ziffer 2.1 hievor auf dem Teil der gesamten Gegenleistung zu erheben, der nachweislich (z.B. aufgrund eines vom Dritten vorzulegenden Vertrages mit dem K/S) an den K/S weitergeleitet wird.
  - Die Besteuerung in der Schweiz des dem Dritten verbleibenden Anteils der gesamten Gegenleistung ist abhängig von der Ansässigkeit des Dritten. Ist er in der Schweiz oder in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, richtet sie sich nach dem internen Recht. Wenn er in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, finden die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung von Unternehmensgewinnen oder von Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Anwendung.
- b) Ist der K/S oder eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, rechtfertigt es sich, das Gesamtentgelt gemäss Ziffer 2.1 hievor der Quellenbesteuerung zu unterwerfen, kann doch in diesem Falle davon ausgegangen werden, dass dem K/S, nach Massgabe seiner Beteiligung am Dritten, indirekt auch der auf die Leistung des Dritten entfallende Teil der Gesamtvergütung zukommt.

### 2.3 Sonderregelung für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte

Gewisse Abkommen sehen vor, dass die oben dargestellten Besteuerungsregeln nicht anwendbar sind, wenn der Auftritt in der Schweiz in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Nach den Abkommen mit Belgien, Deutschland, der Elfenbeinküste, Grossbritannien und Marokko gilt dies nur für K, wogegen die Abkommen mit Albanien, Bulgarien, China, Estland, Frankreich, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Malaysia, Mazedonien, der Mongolei, Montenegro, Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Serbien, Singapur, Slowenien, Südkorea, Thailand, der Tschechischen Republik, der Ukraine und Ungarn sowohl K als auch S einschliessen.

Die Abkommen mit Algerien<sup>1)</sup>, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, China, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Malaysia, Marokko, Montenegro, Österreich, den Philippinen, Serbien, Singapur, Südkorea und Thailand setzen einschränkend voraus, dass die öffentlichen Mittel aus dem Wohnsitzstaat des Kbzw. des K/S stammen.

Hat ein K bzw. ein K/S seinen Wohnsitz in einem der hiervor aufgeführten Vertragsstaaten, richtet sich die Besteuerung der Einkünfte für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte in der Schweiz nach den Bestimmungen des betreffenden Abkommens über die Besteuerung von Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

### 3. Referenten (R)

Ist der R in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, kann die ihm für seine diesbezügliche in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit zukommende Gegenleistung nach internem Recht an der Quelle besteuert werden.

Für einen R, der in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, richtet sich die Frage, ob seine Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, im Regelfall nach der abkommensrechtlichen Bestimmung über die Besteuerung von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Nach den meisten Abkommen setzt eine Besteuerung in der Schweiz voraus, dass dem R hier regelmässig eine feste Einrichtung für die Ausübung seiner Referententätigkeit zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung dürfte indessen nur in Ausnahmefällen erfüllt sein.

Die Einkünfte eines R mit Wohnsitz in einem der folgenden Staaten aus Auftritten in der Schweiz können hier an der Quelle besteuert werden, wenn:

- ihm eine feste Einrichtung zur Verfügung steht oder wenn seine Aufenthaltsdauer in der Schweiz während eines Steuerjahres insgesamt 120 Tage übersteigt (Abkommen mit Ägypten);
- ihm eine feste Einrichtung zur Verfügung steht oder wenn seine Aufenthaltsdauer in der Schweiz während eines Kalenderjahres (Abkommen mit <u>Algerien¹</u>), China, Marokko, der Mongolei, <u>Pakistan</u>, <u>Südafrika¹</u>), Tunesien, Usbekistan und Vietnam) bzw. innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten (Abkommen mit Aserbaidschan, Indien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mexiko und den Philippinen) insgesamt 183 Tage übersteigt;
- er sich während eines Steuerjahres (Abkommen mit Singapur und Südkorea) bzw. innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten (Abkommen mit Argentinien, der Elfenbeinküste, Indonesien, Sri Lanka und Thailand) insgesamt mehr als 183 Tage in der Schweiz aufhält oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird;
- er sich während eines Steuerjahres insgesamt mehr als 183 Tage in der Schweiz aufhält oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung einer in der Schweiz ansässigen Person ausgeübt wird oder die Vergütung einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, in dessen Auftrag oder für dessen Rechnung die Tätigkeit ausgeübt wird, belastet wird (Abkommen mit Malaysia);
- er sich während eines Steuerjahres (Abkommen mit **Trinidad** und **Tobago**) bzw. innerhalb eines Zeitraumes von zwölf
   Monaten (Abkommen mit **Jamaika**) insgesamt mehr als 30
   Tage in der Schweiz aufhält oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird.

<sup>1)</sup> Anwendbar ab 1. Januar 2010.

### Kantonale Steuern

DireKte BunDe SSteuer

#### Stand 1. Juli 2009

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.7.2008sindunterstrichen und am Rand gekennzeichnet.

### Kanton

### Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder aufenthalt in der Schweiz

### i. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubiger oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton......gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken)

### ii. Steuerbare leistungen

Steuerbar sind alle Leistungen, die durch ein Grundstück im Kanton ......grundpfandrechtlich oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen (vor allem Hypothekarzinsen).

Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufliessen.

### iii. Steuerberechnung

Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern

Die Quellensteuer beträgt ........% der Bruttoleistungen. Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.– im Kalenderjahr betragen.

### iV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende Einschränkungen:

- a) Die Quellenbesteuerung entfällt, wenn der Gläubiger in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich, Spanien, der Tschechischen Republik oder in den USA wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Ägypten, <u>Algerien1</u>), Armenien, Belgien, Bulgarien, Ecuador, Iran, Mazedonien, Moldova, der Mongolei, der Slowakei, der Ukraine oder Usbekistan ansässige Bank ist.
- b) Die Steuer ist auf 5% begrenzt, wenn der Gläubiger in Albanien, Kirgisistan, Kroatien, den Niederlanden, Schweden, Slowenien, <u>Südafrika</u>, Usbekistan (bei Banken vgl. Bst. a) oder in Venezuela wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Aserbaidschan, Belarus, Israel, Jamaika, Russland oder Sri Lanka ansässige Bank ist.
- c) Die Steuer ist auf 8 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Belarus (bei Banken vgl. Bst. b) wohnt.
- d) Die Steuer ist auf 10% begrenzt, wenn der Gläubiger in Algerien (bei Banken vgl. Bst. a)¹, Armenien (bei Banken vgl. Bst. a), Aserbaidschan (bei Banken vgl. Bst. b), Australien, Belgien (bei Banken vgl. Bst. a), Bulgarien (bei Banken vgl. Bst. a), China, Ecuador (bei Banken vgl. Bst. a), Estland, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran (bei Banken vgl. Bst. a), Israel²¹ (bei Banken vgl. Bst. b), Jamaika (bei Banken vgl. Bst. b), Japan, Kanada, Kasachstan, Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Mazedonien (bei Banken vgl. Bst. a), Moldova (bei Banken vgl. Bst. a), der Mongolei (bei Banken vgl. Bst. a), Montenegro, Neuseeland, Pakistan, den Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bei Banken vgl. Bst. b), Serbien, Singapur,

- der Slowakei (bei Banken vgl. Bst. a), Sri Lanka (bei Banken vgl. Bst. b), Südkorea, Trinidad und Tobago, Tunesien, der Ukraine (bei Banken vgl. Bst. a), Ungarn oder Vietnam wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Mexiko ansässige Bank oder ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (einschliesslich einer Versicherungsgesellschaft) ist.
- e) Die Steuer ist auf 12% begrenzt, wenn der Gläubiger in Argentinien wohnt.
- f) Die Steuer ist auf 12,5 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Italien wohnt.
- g) Die Steuer ist auf 15% begrenzt, wenn der Gläubiger in Ägypten (bei Banken vgl. Bst. a), der Elfenbeinküste, Mexiko (bei Banken vgl. Bst. d) oder Thailand (bei Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. d) wohnt.

### V. Vorbehalt des eu-Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

# Vi. abrechnung und ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

- Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig und sind innert .... Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der kantonalen Steuerverwaltung (Liegenschaftskanton) zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 2. Der Zinsschuldner hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular ) unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse des Hypothekargläubigers, ausbezahltem Hypothekarzins, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von .... % der abgelieferten Quellensteuern.
- 3. Der Zinsschuldner haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.
- 4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

### Vii. ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

### Viii. rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder der Zinsschuldner mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können diese bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

#### iX. auskünfte

Auskünfte erteilen die kantonale Steuerverwaltung, in welcher das Grundstück liegt. (Abteilung Quellensteuern, Telefon.....).

<sup>1)</sup> Anwendbar ab 1. Januar 2010.

<sup>2)</sup> Sofern die Zinsen nach Israel überwiesen werden (Besteuerungsnachweis verlangen).

KAntonALe Steuern
DIreKte BunDeSSteuer

#### Stand 1. November 2009

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.7.2007 sind unterstrichen und am Rand gekennzeichnet.

### Kanton

### Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

### I. Steuerpflichtige Personen

- 1. Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.
- 2. Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton.......Wohnsitz hatten.

### II. Steuerbare Leistungen

- 1. Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton ........................... ausgerichtet werden.
- 2. In Frage kommen beispielsweise Vorsorgeleistungen von
  - Pensionskassen
  - Sammelstiftungen
  - Versicherungseinrichtungen
  - Bankenstiftungen u.a.m.,

die infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt werden.

### III. Steuerberechnung

Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern

### A. Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt:

auf den ersten 25 000 Fr. 6,00 %

auf den weiteren 25 000 Fr. 6,25 % (Kantonaler auf den weiteren 25 000 Fr. 6,65 % Satz 6 %)

auf den weiteren 25 000 Fr. 7,10 % auf den weiteren 25 000 Fr. 7,70 %

auf den weiteren 650 000 Fr. 8,60 %

Auf Kapitalleistungen über 775 000 Fr. beträgt die Quellensteuer einheitlich 8,30 % des Bruttobetrages.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer V).

Für die praktische Anwendung verweisen wir auf die separate Tabelle.

#### B. Renten

Die Quellensteuer beträgt % der Bruttoleistungen. Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung bzw. die jährliche Rente weniger als Fr. 1000.–beträgt.

### IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

### 1. Allgemeines

#### A. Renten

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem der Rentenempfänger Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält. Besteht ein DBA (vgl. separate DBA- Übersicht), ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Ausnahme: Kanada. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.

### B. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, steht die Besteuerungskompetenz in der Regel dem Wohnsitzstaat zu. Der Quellensteuerabzug ist in diesen Fällen nicht definitiv, sondern dem Steuerpflichtigen steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht).

Steht dem Steuerpflichtigen ein solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihm die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn er innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular (Formular ) samt Beilage einreicht, wonach die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist. Dieses Formular kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Steuerpflichtigen auszuhändigen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Massgebend ist das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

### 2. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Bitte beachten Sie die Aufteilung zwischen Leistungen der Säule 2 und Leistungen der Säule 3a. Der separaten DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen dem Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offensteht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

# V. Abrechnung und Ablieferung an die Steuerverwaltung

- 1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind innert Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeitfolgenden Monats der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Bei Sammelstiftungen ist einzig der Sitzkanton der Sammelstiftung zuständig; unmassgeblich ist der Sitz der angeschlossenen Arbeitgeber. Der Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung ist auch dann zuständig, wenn die Vorsorgeleistung direkt von einer Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtungeinen (Rück-) Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ausbezahlt wird. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 2. Die Vorsorgeeinrichtung hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular ) unter Angabe von Name, Vorname, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen sowie Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der Vorsorgeleistung (inkl. Zins), Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von ..... % der abgelieferten Quellensteuern.
- 3. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung des Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.
- 4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

### M. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

#### VI. rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

#### VII. Auskünfte

Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuern, Telefon .......

### privatrechtlichen Vorsorgeleistungen und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge

### Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Stand: 1. Juli 2009

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.1.2009 sind mit • gekennzeichnet.

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1)</sup>	Privatrechtliche Vor (Säule 2)	rsorgeleistungen	Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)		
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen	
	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeit	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeit	
	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	
Ägypten	nein	ja	nein	nein	
Albanien	nein	ja	nein	ja	
Algerien <sup>2)</sup>	nein	ja	nein	ja	
Argentinien <sup>3)</sup>	nein	ja	nein	nein	
Armenien	nein	ja	nein	ja	
Aserbaidschan	nein	ja	nein	ja	
Australien	nein	ja	nein	nein	
Belarus	nein	ja	nein	ja	
Belgien	nein	ja	nein	ja	
Bulgarien	nein	ja	nein	ja	
China	nein	ja	ja	nein	
Dänemark	nein	ja	nein	ja	
Deutschland	nein	ja	nein	ja	
Ecuador	nein	ja	nein	ja	
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja	
Estland	nein	ja	nein	ja	
Finnland	nein	ja	nein	ja	
Frankreich	nein	ja	nein	ja	
Griechenland	nein	ja	nein	ja	
Grossbritannien	nein	nein	nein	ja	
Indien	nein	ja	nein	ja	
Indonesien	nein	ja	nein	nein	
Iran	nein	ja	nein	ja	
Irland	nein	ja	nein	ja	
Island	nein	ja	nein	ja	
Israel	ia <sup>4)</sup>	ia <sup>4)</sup>	ia <sup>4)</sup>	ia <sup>4)</sup>	
Italien	nein	ja	nein	ja	
Jamaika	nein	ja	nein	ja	
Japan	nein	ja	nein	ja	
Kanada	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein	
Kasachstan	nein	ja	nein	ja	
 Kirgisistan	nein	ja	nein	ja	
Kroatien	nein	ja	nein	ja	

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup>Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup>Anwendbar ab 1. Januar 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup>Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1)</sup>	Privatrechtliche Vor (Säule 2)	rsorgeleistungen	Leistungen aus aner gebundenen Selbstv	Leistungen aus anerkannten Formen de gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)		
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistunger		
	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeit	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeit		
	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein		
Kuwait	nein	ja	nein	ja		
Lettland	nein	ja	nein	ja ja		
Liechtenstein	nein	ja ja	ja	nein		
Litauen	nein	•	nein			
Luxemburg	nein	ja ia	nein	ja ia		
		ja		ja 		
Malaysia	nein	ja :-	nein	ja :-		
Marokko	nein	ja	nein	ja		
Mazedonien	nein	ja	nein .	ja		
Mexiko	nein	ja	ja	nein		
Moldova	nein	ja	nein	ja		
Mongolei	nein	ja	nein	ja		
Montenegro	nein	ja	nein	ja		
Neuseeland	nein	ja	nein	nein		
Niederlande	nein	ja	nein	ja		
Norwegen	nein	ja	nein	ja		
Österreich	nein	ja	nein	ja		
Pakistan	nein	nein	ja	nein		
Philippinen	nein	ja	ja	nein		
Polen	nein	ja	nein	ja		
Portugal	nein	ja	nein	ja		
Rumänien	nein	ja	nein	ja		
Russland	nein	ja	nein	ja		
Schweden	nein	ja	nein	ja		
Serbien	nein	ja ja	nein	ja ja		
Singapur	nein	nein	nein	nein		
Slowakei	nein		nein			
Slowenien	nein	ja ia	nein	ja ia		
		ja :-		ja :-		
Spanien Sri Laglia	nein	ja :-	nein	ja :-		
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja		
Südafrika <sup>2)</sup>	ja	nein	ja	nein		
Südkorea 	nein	ja	nein .	ja		
Thailand	nein	ja	ja	nein		
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein		
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja		
Tunesien	nein	ja	nein	ja		
Ukraine	nein	ja	nein	ja		
Ungarn	nein	ja	nein	ja		
Usbekistan	nein	ja	nein	ja		
Venezuela	nein	ja	nein	ja		
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja		
Vietnam	nein	ja	ja	nein		

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup>Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup>Anwendbar ab 1. Januar 2010

# KAntonALe Steuern DIreKte BunDeSSteuer

#### Stand 1. November 2009

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.7.2007 sind unterstrichen und am Rand gekennzeichnet.

### Kanton

### Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

### I. Steuerpflichtige Personen

- 1. Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten.
- 2. Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton......Wohnsitz hatten.

### II. Steuerbare Leistungen

- 1. Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen des Staats und seiner Anstalten, der Gemeinden und ihrer Anstalten oder andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton.....ausgerichtet werden.
- 2. In Frage kommen beispielsweise Renten und Kapitalleistungen der
  - Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons ......
  - Pensionskasse der ......Kantonalbank
  - Pensionskasse der Elektrizitätswerke des Kantons.....
  - Versicherungskasse für das städtische Personal und die Lehrer der Stadt .....
  - Pensionskasse der Stadt .....
  - Pensions- und Fürsorgekassen der Gemeinden.

### <sup>1</sup> Massgebend ist das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

### III. Steuerberechnung

Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern

### A. Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt:

auf den ersten	25 000 Fr.	6,00%	
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,25%	(Kantonaler
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,65 %	Satz 6 %)
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,10 %	
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,70 %	
auf den weiteren	650 000 Fr.	8,60 %	

Auf Kapitalleistungen über 775 000 Fr. beträgt die Quellensteuer einheitlich 8,30 % des Bruttobetrages.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer V).

Für die praktische Anwendung verweisen wir auf die separate Tabelle.

### B. Renten

Die Quellensteuer beträgt % der Bruttoleistungen.

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung bzw. die jährliche Rente weniger als Fr. 1000.–beträgt.

### IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

### 1. Allgemeines

### A. Renten

Renten unterliegen der Quellensteuer, sofern das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem Wohnsitzstaat des Empfängers das Besteuerungsrecht nicht diesem Wohnsitzstaat zuweist. Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein DBA abgeschlossen hat. Beim Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenbezüger wohnt, steht das Besteuerungsrecht der Schweiz zu, sofern in der separaten DBA-Übersicht in der entsprechenden Kolonne ein «ja» steht. Lediglich in den Fällen, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Die Vorsorgeeinrichtung muss

sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat, und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.

### B. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, hängt die Frage, ob die Leistung in der Schweiz oder im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, von der Staatsangehörigkeit des Empfängers ab. Ist er Schweizerbürger, liegt die Besteuerungskompetenz in der Regel bei der Schweiz. Wird aber das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv und steht dem Empfänger der Kapitalleistung ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht).

Besteht ein solcher Rückforderungsanspruch, wird ihm die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn er das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular (Formular....) zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat, innert drei Jahren nach Fälligkeit der Kapitalleistung einreicht. Das Formular kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Empfänger der Kapitalleistung zu übergeben.

### 2. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Der separaten DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen dem Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offensteht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

# V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

- Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind innert ..... Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 2. Die Vorsorgeeinrichtung hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular ......) unter Angabe von Name, Vorname, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen sowie Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der Vorsorgeleistung, (inkl. Zins), Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von ..... % der abgelieferten Quellensteuern.
- 3. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung des Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.
- 4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

### V. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

### VI. rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

### VII. Auskünfte

Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuern, Telefon ......

### öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen

Stand: 1. Juli 2009

• gekennzeichnet.

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.7.2008 sind mit

### Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1)</sup>	der Sch		des and Vertrag	lern	ng ist ein St beider Vertrag	_		ats	
		<ul> <li>R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein</li> <li>K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen: ja/nein</li> </ul>							
	R	K	R	K	R	K	R	K	
Ägypten	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Albanien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Algerien <sup>2)</sup>	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Argentinien <sup>3)</sup>	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Armenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Aserbaidschan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Australien	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	
Belarus	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Belgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Bulgarien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Frankreich	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Grossbritannien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Indonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Iran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
rland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	
Island	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Israel	ja	nein	ja <sup>4)</sup>	ia <sup>4)</sup>	ja <sup>4)</sup>	ja <sup>4)</sup>	ja	nein	
Italien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	
Jamaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Japan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Kirgisistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup>Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup>Anwendbar ab 1. Januar 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup>Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

Wohnsitzstaat <sup>1)</sup>	der Sc		des andern Vertragsstaats		beider	aatsangehö	eines Drittstaats		
						SSIdaleII	Dillista	als	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen: ja/nein								
	R	K	R	K	R	K	R	K	
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Liechtenstein <sup>5)</sup>	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Litauen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Marokko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Mexiko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Moldova	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Mongolei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Montenegro	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Niederlande	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Norwegen	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Philippinen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Portugal	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Schweden	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	
Serbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Singapur	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Südafrika <sup>4)</sup>	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Trinidad und Tobago	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Ungarn	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Jsbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup>Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup>Anwendbar ab 1. Januar 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup>Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.

Stand: 1. Juli 2009

• gekennzeichnet.

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.7.2008 sind mit

Schiffen Fahrzeugen

### Arbeitnehmern bei internationalen Transporten

### Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Der Quellensteuerabzug ist vorzunehmen:

- a Wenn sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in der Schweiz befindet. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschiffahrt oder Binnenschiffahrt an Bord des Schiffes, so steht der Schweiz das Besteuerungsrecht zu, wenn das Schiff einen schweizerischen Heimathafen hat oder, wenn ein Heimathafen fehlt, wenn der Betreiber des Schiffes in der Schweiz ansässig ist.
- b Wenn sich der Sitz des Unternehmens in der Schweiz befindet.
- Wenn die T\u00e4tigkeit auf einem Schiff ausge\u00fcbt wird, welches in der Schweiz registriert oder in der Schweiz mit Dokumenten versehen ist.
- d Es besteht kein Besteuerungsrecht in der Schweiz.

Ausländischer

Wohnsitzstaat<sup>1)</sup>

e Es kann nur derjenige Teil der Arbeitsleistung besteuert werden, der in der Schweiz erbracht wird.

Besatzungen von

Seeschiffen Luftfahr-

Ausländischer	Besatzungen von						
Wohnsitzstaat <sup>1)</sup>	Seeschiffen im inter- nationalen Verkehr	Luftfahr- zeugen im inter- nationalen Verkehr	Schiffen für die Binnen- schifffahrt	Fahrzeugen im inter- nationalen Strassen- transport			
Ägypten	a	a	е	е			
Albanien	а	а	е	е			
Algerien <sup>2)</sup>	а	а	е	е			
Argentinien*	а	а	е	е			
Armenien	b	b	е	b			
Aserbaidschan	b	b	е	е			
Australien	b	b	е	е			
Belarus	b	b	е	b			
Belgien	а	а	а	е			
Bulgarien	а	а	а	а			
China	а	а	е	е			
Dänemark	а	a <sup>3)</sup>	е	е			
Deutschland	а	a	а	е			
Ecuador	а	а	е	е			
Elfenbeinküste	а	а	е	е			
Estland	b	b	е	е			
Finnland	b	b	е	е			
Frankreich	а	a	а	е			
Griechenland	C <sup>4)</sup>	a	е	е			
Grossbritannien	a	a	а	е			
Indien	b	b	е	е			
Indonesien	b	b	е	е			
Iran	b	b	е	е			
Irland	a	a	е	е			
Island	а	a	е	е			
Israel	a	a	е	е			
Italien	a	a	а	е			
Jamaika	b	b	е	е			
Japan	b	b	е	<u>e</u>			
Kanada	b	b	е	<u>e</u>			
Kasachstan	b	b	е	<u>e</u>			
Kirgisistan	a	а	е	а			
Kroatien	а	а	а	е			
Kuwait	а	а	е	е			
Lettland	b	b	е	е			
Liechtenstein	е	е	е	е			
Litauen	b	b	е	е			
Luxemburg	а	a	а	е			
Malaysia	b	b	е	е			
Marokko	a	а	е	е			
Mazedonien	a	а	е	а			
Mexiko	а	a	е	е			
Moldova	b	b	е	е			
Mongolei	а	а	е	а			

	im inter- nationalen	zeugen im inter-	für die Binnen-	im inter- nationalen
	Verkehr	nationalen Verkehr	schifffahrt	Strassen- transport
Montenegro	a	a	е	а
Neuseeland	а	а	е	е
Niederlande	е	е	е	е
Norwegen	b <sup>5)</sup>	b <sub>6)</sub>	е	е
Österreich	а	a	a	е
Pakistan	а	a	е	е
Philippinen	a	a	е	е
Polen	a	а	а	е
Portugal	b	b	е	е
Rumänien	а	a	е	а
Russland	b	b	е	е
Schweden	а	a	е	е
Serbien	а	a	е	a
Singapur	d	d	е	е
Slowakei	а	а	е	а
Slowenien	а	a	е	е
Spanien	а	a	е	е
Sri Lanka	а	a	е	е
Südafrika	b <sup>2)</sup>	b <sup>2)</sup>	е	е
Südkorea	d	d	е	е
Thailand	b	b	е	е
Trinidad				
und Tobago	a	а	е	е
Tschechische Republik	а	а	е	е
Tunesien	a	a	e	e
Ukraine	b	b	e	b
Ungarn	a	a	е	a
Usbekistan	b	b	е	b
Venezuela	a	a	е	e
Vereinigte Staaten	<u>u</u>	<u>u</u>		
(USA)	d	d	е	е
Vietnam	b	b	е	е

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup>Bei allen übrigen Ländern, die auf obiger Liste nicht aufgeführt sind, ist die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Anwendbar ab 1. Januar 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Für SAS-Besatzungen: Buchstabe d.

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Wenn die Schiffe in einem Drittstaat registriert oder mit Dokumenten versehen sind: Buchstabe b.

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup>Für im norwegischen internationalen Schiffsregister eingetragene Schiffe: Besteuerungsrecht liegt beim Empfängerstaat.

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Für SAS-Besatzungen: Besteuerungsrecht liegt beim Empfängerstaat.

<sup>\*</sup> Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1.Januar 2001 provisorisch angewendet.

### **ESTV**

### Erwerbseinkünften ausländischer Studenten (S), Lehrlinge (L) und Praktikanten (P)

### Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

### Vorbemerkung

Sämtliche Doppelbesteuerungsabkommen bestimmen, dass Einkünfte der aus anderen Vertragsstaaten stammender S/L/P, die ihnen für den Unterhalt oder für ihre Ausbildung aus Quellen ausserhalb der Schweiz zufliessen, in der Schweiz nicht besteuert werden können.

Für die Belange der Erhebung einer Quellensteuer ist diese Bestimmung ohne Bedeutung, können doch Einkünfte aus ausländischen Quellen ohnehin keiner schweizerischen Quellensteuer unterworfen werden.

Einkünfte ausländischer S/L/P aus Erwerbstätigkeit in der Schweiz können – ungeachtet dessen, ob die Schweiz mit dem Herkunftsstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat oder nicht – grundsätzlich an der Quelle besteuert werden, wobei die Abkommen mit <u>Algerien¹</u>), Armenien, Bulgarien, Indien, Kroatien, Kuwait, Marokko, Mazedonien, der Mongolei, Montenegro, den Philippinen, Polen, Serbien, Slowenien, Thailand und der Tschechischen Republik ausdrücklich eine Gleichbehandlung mit schweizerischen S/L/P verlangen.

#### Besonderheiten

Folgende Doppelbesteuerungsabkommen sehen aber gewisse Befreiungen vor, aufgrund derer die schweizerische Quellensteuer unter Umständen auf Antrag rückerstattet werden muss.

#### 1.1 Herkunftsstaaten:

## China, Elfenbeinküste, $\underline{Pakistan}$ , Singapur, Sri Lanka und Südkorea

Steuerbefreiung für S/L/P während höchstens 12 Monaten auf Vergütungen aus einer im direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehender unselbständigen Erwerbstätigkeit, sofern die Vergütung aus dieser Arbeit 18 000 Fr. nicht übersteigt.

### 1.2 Herkunftsstaat: Tunesien

Steuerbefreiung für S/L/P während höchstens 12 Monaten auf Vergütungen aus einer im direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit, sofern die Vergütung aus dieser Arbeit 6000 Fr. nicht übersteigt.

Demzufolge ist, im Fall eines S/L/P aus einem der unter 1.1 oder 1.2 erwähnten Staaten, die erhobene Quellensteuer bis zu einer Dauer von maximal 12 Monaten zurückzuerstatten (das Kalenderjahr wird für die Ermittlung der Dauer der Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt). Somit wird die Steuer immer zurückerstattet, sofern die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit nicht 18 000 Fr. (6000 Fr. für einen S/L/P aus Tunesien) und die Dauer der Erwerbstätigkeit nicht 12 Monate übersteigen. Desgleichen für die ersten 12 Monate wenn die Erwerbstätigkeit 12 Monate übersteigt. Wenn die Erwerbseinkünfte in den ersten 12 Monaten 18 000 Fr. (6000 Fr. für einen S/L/P aus Tunesien) übersteigen, so wird die Quellensteuer nicht zurückerstattet. Die Steuer ist ab dem 13. Monat der Erwerbstätigkeit in der Schweiz endgültig geschuldet.

### 2.1 Herkunftsstaaten: Indonesien und Jamaika

Steuerbefreiung für S/L/P für Einkünfte aus einer in einem direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit von höchstens zwölf Monaten Dauer, sofern die Vergütung aus dieser Arbeit 18 000 Fr. nicht übersteigt.

#### Stand 1. Juli 2009

Neuerungengegenüber dem Stand per 1.7.2008 sind unterstrichen und am Rand gekennzeichnet.

### 2.2 Herkunftsstaaten:

#### Malaysia, Portugal sowie Trinidad und Tobago

Steuerbefreiung für S/L/P für Einkünfte aus einer in einem direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehenden unselbstständigen Erwerbstätigkeit von höchstens zwölf Monaten Dauer, sofern die Vergütung aus dieser Arbeit 12 000 Fr. nicht übersteigt.

Demzufolge ist, im Fall eines S/L/P aus einem der unter 2.1 oder 2.2 erwähnten Staaten, die erhobene Steuer endgültig geschuldet, wenn die Erwerbstätigkeit in der Schweiz länger als 12 Monate dauert (das Kalenderjahr wird für die Ermittlung der Dauer der Tätigkeit nicht berücksichtigt) oder wenn die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit für die Dauer von weniger oder gleich 12 Monaten 18000 Fr. bzw. 12 000 Fr. übersteigen. Eine Rückerstattung der Steuer kann somit nur in Betracht gezogen werden, wenn die Dauer der Erwerbstätigkeit nicht 12 Monate und gleichzeitig die Erwerbseinkünfte nicht 18 000 Fr. bzw. 12000 Fr. übersteigen.

### 3. Herkunftsstaaten: Irland und Schweden

Steuerbefreiung für S/L (Irland) bzw. S (Schweden) für Einkünfte aus einer 100 Tage im Laufe eines Steuerjahres nicht übersteigenden Erwerbstätigkeit, die im Zusammenhang mit der Ausbildung steht.

Dies bedeutet, dass die erhobene Steuer endgültig geschuldet ist, wenn die Erwerbstätigkeit in der Schweiz länger als 100 Tage in einem Steuerjahr dauert. Die Höhe der Entschädigung spielt in diesem Fall keine Rolle. Eine Rückerstattung der Steuer fällt nur in Betracht, wenn die Dauer der Erwerbstätigkeit 100 Tage nicht übersteigt.

# **Organisationsübersicht Aperçu concernant l'organisation**

IV Interkantonales Verhältnis RΙ Rapports intercantonaux

Stv Stellvertretung Rempl. Remplaçant / suppléance

**Aargau** 

Kantonales Steueramt Chef + IV Stiner Alfred, Sektionsleiter

Sektion Quellensteuer 062 835 26 60 Telli-Hochhaus, 5004 Aarau Furter Urs Stv

062 835 26 61 Auskunft, Drucksachen 062 835 26 61

062 835 26 59 PC 50-16-5 Fax Konto IV

E-Mail quellensteuer@ag.ch Kantonales Steueramt, Quellensteuer Internet www.steuern.ag.ch für Ausländer, 5004 Aarau

**Appenzell Ar** 

Kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuern Chef Schoch Martin, 071 353 62 60

Gutenberg-Zentrum IV Tanner Maja, Teamleiterin

9102 Herisau 2 071 353 62 77

Kappenthuler Samuel, Sachbearbeiter Auskunft, Drucksachen 071 353 63 14 071 353 62 77

071 353 63 11 Konto IV PC 90-3210-0 Fax

E-Mail steuerverwaltung@ar.ch Kantonale Steuerverwaltung,

Internet www.ar.ch Quellensteuern, 9102 Herisau 2

**Appenzell Al** 

Kantonale Steuerverwaltung Chefin + IV Eggenberger Maria Luisa

Abteilung Quellensteuer 071 788 94 02 9050 Appenzell 071 788 94 01 Stv

Auskunft, Drucksachen 071 788 94 01 Konto IV PC 90-2800-3

071 788 94 19 Fax

Kantonale Steuerverwaltung, E-Mail m.eggenberger@fd.ai.ch Quellensteuern, 9050 Appenzell

Internet www.steuern.ai.ch

basel-landschaft

Internet

Chef + IV Kantonale Steuerverwaltung Andenmatten Egon

Bereich Quellensteuer, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal 061 552 59 51 Stv

Brahaj Angela Auskunft 061 552 63 63 061 552 59 52

Drucksachen 061 552 63 63 Fax 061 552 69 21 Konto IV PC 40-3617-0

www.steuern.bl.ch

E-Mail steuerverwaltung@bl.ch Steuerverwaltung Kanton Baselland

Quellensteuer, 4410 Liestal

basel-stadt

Kantonale Steuerverwaltung Chefin + IV

Ressort Quellensteuer

061 267 62 85 Fischmarkt 10 Co-Leituna Hauck Karin

4001 Basel 061 267 66 21

Auskunft 061 267 98 08 / 10 / 17 Konto IV PC 40-477283-9

Drucksachen 061 267 97 52 Steuerverwaltung Basel-Stadt, 061 267 96 25 Fax Quellensteuer, 4001 Basel

Spielmann Laura

bern - berne

Steuerverwaltung des Kantons Bern Chef Huber Martin

Bereich Quellensteuer 031 633 62 78

Postfach 8334, 3001 Bern Stv + IV Lüthi Werner

031 633 64 48 031 633 64 50

Auskunft PC 30-5474-4 Drucksachen 031 633 60 63 Konto IV

031 633 69 69 Fax Kantonale Steuerverwaltung, E-Mail martin.huber@fin.be.ch Bereich Quellensteuer, Bern

**Fribourg** 

Service cantonal des contributions Chef + RI Aeby William

Secteur de l'impôt à la source 026 305 34 75

Rue Joseph-Piller 13, Case postale Rempl. 026 305 34 76 français

1701 Fribourg 026 305 34 78 français et allemand

Renseignements, imprimés 026 305 34 75 Compte RI CCP 17-30-6

026 305 34 80 Service cantonal des contributions, Fax E-Mail AebyW@fr.ch Impôt à la source, 1700 Fribourg

genève

Administration fiscale cantonale Chef Mulhauser Anton Service de l'impôt à la source 022 327 56 94

Case postale 3937 anton.mulhauser@etat.ge.ch 1211 Genève 3

Renseignements, imprimés 022 327 56 99 Compte RI CCP 12-218-1

Fax 022 327 55 90 Contributions publiques, Internet www.geneve.ch/df Impôt à la source, 1201 Genève

glarus

www.gl.ch

Kantonale Steuerverwaltung Chef + IV Gisler Werner Quellensteuer, Hauptstrasse 11/17 055 646 61 63

8750 Glarus

Auskunft, Drucksachen 055 646 61 63 Konto IV PC 87-40740-7

055 646 61 92 Fax Kantonale Steuerverwaltung F-Mail werner.gisler@gl.ch Quellensteuer, 8750 Glarus

Internet

graubünden – grigioni			
Kantonale Steuerverwaltung Abteilung Spezialsteuern		Chef	Arpagaus Heinz, lic.iur. 081 257 34 21
Steinbruchstrasse 18 7001 Chur		Stv IV	Schocher Albert, 081 257 34 46 Walser Monika, 081 257 34 83
Auskunft, Drucksachen Fax E-Mail	081 257 34 46 081 257 21 55 info@stv.gr.ch	Konto IV	PC 70-187-9 Finanzverwaltung, Chur Quellensteuer
Jura			
Bureau des personnes morale Secteur de l'impôt à la source		Responsable	Godat Etienne, 032 420 44 22
Rue des Esserts 2, 2345 Les B		Rempl. + RI	Erard Mireille, 032 420 44 23 Epitaux Daniel, 032 420 44 25
Renseignements, Imprimés Fax E-Mail Internet	032 420 44 00 032 420 44 01 secr.ias@jura.ch www.jura.ch	Compte RI	CCP 25-55-7 Recette et administration de district 2350 Saignelégier
luzern			
Dienststelle Steuern, Gemeine Bezug und Quellensteuer, Bur Postfach 3464, 6002 Luzern	obenmatt 1,	Leiter Stv IV	Elmiger René, 041 228 57 31 Longobardi Angelo, 041 228 57 34 Barmettler Peter, 041 228 66 38
Auskunft, Drucksachen Fax E-Mail Internet	041 228 57 33 041 228 51 09 dst.qs@lu.ch www.steuern.lu.ch	Konto IV	PC 60-11979-5 Dienststelle Steuern des Kt. Luzern Quellensteuer, 6002 Luzern
neuchâtel			
Service des contributions Office de l'impôt à la source Rue du Docteur Coullery 5		Chef + RI Rempl.	Zahner Raymond 032 889 54 05 Nicoud Gérald
2301 La Chaux-de-Fonds			032 889 54 02
Renseignements, Imprimés Fax E-Mail	032 889 54 00 032 889 62 88 office.impotsource@ne.ch	Compte RI	CCP 20-73-3 Etat de Neuchâtel, Département des finances Impôt à la source, 2000 Neuchâtel
nidwalden			
Kantonales Steueramt Abteilung Quellensteuer Bahnhofplatz 3, 6371 Stans		Chef + IV	Wiederkehr Martin 041 618 71 31
Auskunft, Drucksachen Fax E-Mail Internet	041 618 71 31 041 618 71 39 steueramt@nw.ch www.nidwalden.ch	Konto IV	PC 60-7820-9 Kant. Steueramt Nidwalden, 6371 Stans

**Obwalden** 

Kantonale Steuerverwaltung Chef + IV Wyss Nora

Abteilung Sondersteuern, Quellensteuer 041 666 62 78

St. Antonistrasse 4 , Postfach 1564, 6061 Sarnen Stv von Atzigen Margrit

041 666 64 63 Auskunft, Drucksachen 041 666 62 78

Fax 041 666 63 13 Konto IV PC 60-6777-8

E-Mail quellensteuer@ow.ch Kantonale Steuerverwaltung Obwalden Internet

Quellensteuer, 6061 Sarnen www.obwalden.ch

st. gallen

Kantonales Steueramt Abt. Leiter Steiner Martin

Abteilung Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen 071 229 48 50

Auskunft 071 229 48 22

Drucksachen 071 229 41 43 / 48 22

071 229 41 03 Fax Konto IV PC 90-1058-5

E-Mail ksta.quest@sg.ch Kantonales Steueramt, Quellensteuer

Internet www.steuern.sg.ch 9001 St. Gallen

schaffhausen

Kantonale Steuerverwaltung Neidhart Josef Chef

Abt. Quellensteuer, J. J. Wepfer-Strasse 6, 052 632 72 37

8200 Schaffhausen

Auskunft, Drucksachen 052 632 72 37 Konto IV PC 82-160-7 (Finanzverwaltung)

052 632 79 78 Fax Kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuer

E-Mail sepp.neidhart@ktsh.ch Schaffhausen

www.sh.ch Internet

schwyz

Kantonale Steuerverwaltung Leiter + IV Betschart Markus

Veranlagungsabteilung III / Quellensteuer 041 819 24 31

Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz Schuler Christian Stv 041 819 24 64

Auskunft, Drucksachen 041 819 24 31

041 819 23 49 Konto IV PC 60-16909-0 Fax

E-Mail vorname.name@sz.ch Kantonale Finanzverwaltung, Quellensteuer

Internet www.sz.ch 6430 Schwyz

solothurn

Steueramt des Kantons Solothurn Günter Hansrudolf Leiter

Sondersteuer, Quellensteuer 032 627 87 68

Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn

Auskunft, Drucksachen 032 627 87 62 Konto IV PC 45-1500-6

Fax 032 627 87 60 Steueramt des Kantons Solothurn

E-Mail quellensteuer.so@fd.so.ch Quellensteuer Internet www.steueramt.so.ch 4509 Solothurn thurgau

Kantonale Steuerverwaltung

Abteilung Quellensteuern

Schlossmühlestrasse 15, 8510 Frauenfeld

Chef + IV

Scheiwiler Marcel 052 724 14 08

Auskunft 052 724 14 08 Drucksachen 052 724 14 02

052 724 14 00 Fax

E-Mail marcel.scheiwiler@tg.ch Konto IV PC 85-72-5

Finanzverwaltung des Kantons Thurgau

8510 Frauenfeld

ticino

Divisione delle contribuzioni

Ufficio delle imposte alla fonte

Viale S. Franscini 6 6500 Bellinzona

Capo

Scerpella Michele 091 814 41 21

Informazione, stampati 091 814 39 01 Fax

091 814 44 10

Conto RI

PC 65-340-8

Ufficio delle imposte alla fonte

6500 Bellinzona

uri

Amt für Steuern

Quellensteuer Haus Winterberg

6460 Altdorf

Chef Stv

Gerber Hans-Jürg

041 875 21 38

Zgraggen Patricia 041 875 21 17

Auskunft, Drucksachen 041 875 21 17

041 875 21 40 Fax

E-Mail patricia.zgraggen@ur.ch Konto IV

PC 60-432-6

Amt für Steuern, Quellensteuer

6460 Altdorf

Valais - Wallis

Service cantonal des contributions

Section de l'impôt à la source

Avenue de la Gare 35, 1951 Sion

Resp.

Lochmatter Martin, 027 606 24 92

martin.lochmatter@admin.vs.ch

Adjoint IS

Müller Dominique Ernest, 027 606 25 01

027 606 25 00 Renseignements, imprimés

027 606 25 33 Fax E-Mail scc@admin.vs.ch Internet www.vs.ch

CCP 19-1-3 Compte RI

> Banque Cantonale du Valais, T 0100.90.01, Etat du Valais, Administration des finances,

Impôt à la source

Vaud

Administration cantonale des impôts

Impôt à la source

Route de Berne 46, 1014 Lausanne

Chef + RI i.a.

Margot Patrick, 021 316 20 70

patrick.margot@vd.ch

Rempl.

Viret Joëlle, 021 316 25 13

(perception)

joelle.viret@vd.ch

Renseignements, imprimés 021 316 20 71

021 316 21 40 Fax

E-Mail info.aci@vd.ch Internet www.vd.ch/impots Compte RI CCP 17-606421-8

Administration cantonale des impôts

1014 Lausanne

Zug

Kantonale Steuerverwaltung Chef + IV Köpfli Franz

Quellensteuer 041 728 26 50 Postfach 160 Stv Domini Fabian

6301 Zug 041 728 36 44

Auskunft 041 728 26 50 Konto IV PC 80-6177-3 Drucksachen 041 728 36 44 Kantonale Steuerverwaltung Zug Fax

041 728 26 97 Bezugsabteilung, 6301 Zug

Zürich

Kantonales Steueramt Kühni Markus, 043 259 34 91 Leiter

Dienstabteilung Quellensteuer markus.kuehni@ksta.ktzh.ch Bändliweg 21 Stv Lo Parco Abramo, 043 259 37 80

8090 Zürich abramo.loparco@ksta.ktzh.ch

Konto IV PC 80-2977-6 Auskunft 043 259 34 92 / 93

Drucksachen 043 259 37 81 Kantonales Steueramt Zürich

Internet www.steueramt.zh.ch Dienstabteilung Quellensteuer, 8090 Zürich

bund - confédération

3003 Bern

Eidg. Steuerverwaltung Administration fédérale des contributions

Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Division principale de l'impôt fédéral direct, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben de l'impôt anticipé, des droits de timbre Eigerstrasse 65

Quellensteuer – Impôt à la source Pulfer Roland 031 324 17 79

roland.pulfer@estv.admin.ch

Abrechnungen mit den Kantonen – Osman Janine 031 322 74 36

Décomptes avec les cantons janine.osman@estv.admin.ch

Mulhauser Michel 031 324 90 97

michel.mulhauser@estv.admin.ch